



überreicht von



Kein Einkommensabzug bei Wohnrechten

Gemäss Steuergesetz können vom Einkommen dauernde Lasten und ein Teil von bezahlten Leibrenten abgezogen werden. Was aber nicht geht, ist der Einkommens-Abzug aufgrund eines Wohnrechtes bei einer Liegenschaft. Ein Steuerpflichtiger begründete seinen Abzug damit, dass sein Grundstück durch das Wohnrecht etwas weniger wertvoll sei und deshalb er deshalb einen fiktiven Abzug vornehme.

Das Bundesgericht gab ihm nicht recht und begründete seinen Entscheid wie folgt: der Eigentümer des nutzungsbelasteten Grundstücks muss der Person mit dem Wohnrecht keine Zahlungen leisten, weshalb er auch nichts von den Einkünften absetzen kann. Die Belastung nimmt auch durch das fortschreitende Alter des Bewohners mit jedem Jahr ab und der Wert der Liegenschaft ist bei deren Tod wieder voll intakt. Ein Abzug wäre auch sachwidrig, da der Wert der wohnrechtsbelasteten Liegenschaft jedes Jahr beim Grundeigentümer ständig ansteigt, wobei dieser Vermögenszugang auch nicht als Einkommen erfasst

wird. (Quelle: BGE 2C_542/2010, 2C_543/2010 vom 24.11.10) ■

Anerkennung des Geschäftsvermögens nur unter bestimmten Voraussetzungen

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, ob Verluste des Geschäftsvermögens mittels Abschreibungen den Gewinn schmälern können.

Dabei ging es um einen Einzelunternehmer, dessen Geschäftstätigkeit im Anbieten von Werbekonzepten bestand. Der Unternehmer investierte gleichzeitig in verschiedene „New Economy“ Titel, die an der Börse nicht reüssierten und Verlustschrieben. Der Unternehmer schrieb die Titel ab und verrechnete die Abschreibungen mit seinem Gewinn aus der Tätigkeit mit Werbekonzepten mit der Begründung, es handle sich um Geschäftsvermögen.

Das Bundesgericht verneinte die Möglichkeit der Abschreibung, weil für das Geschäftsvermögen verschiedene Voraussetzungen gelten:

- es muss eine enge wirtschaftliche Beziehung zwischen der Beteiligung am Unternehmen

und der Kapitalgesellschaft bestehen.

- die Beteiligung muss für Geschäftszwecke erworben werden oder
- sie verschafft dem Unternehmer einen massgeblichen Einfluss auf eine Gesellschaft, die seiner geschäftlichen Tätigkeit entspricht.

Deshalb qualifizierte das Bundesgericht die Beteiligung als Privatvermögen, das nicht abgeschrieben werden kann. (Quelle: BGE 2C_600/2010 vom 6.1.2011) ■

Was ist ein Erbauskauf?

Von Erbauskaf spricht man, wenn ein Erbe vertraglich auf seinen gesetzlichen Erbanspruch verzichtet und dafür eine Abfindung erhält. Dafür verzichtet der Erbe auf das Anrufen des Richters nach dem Tod des Erblassers.

Wenn der Erbauskaf zustande kommt, ist der Erbe nicht mehr der gesetzliche Erbe.

Ein Erbauskaf gehört in einen Erbvertrag, der vom Notar öffentlich beurkundet wird. Die Vorteile liegen in der einfacheren späteren Erbteilung. Darüber hinaus kann der Erbe sofort über das Erbe verfügen.

Die Grössenordnung des Betrags ist frei wählbar, es muss nicht der gesetzliche Erbteil ausbezahlt werden, denn niemand weiss, wie gross ein Erbe beim Tod sein wird. ■

Wissenswertes zu Arztzeugnissen

Arztzeugnisse dienen in der Praxis nicht nur zur Bestätigung einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Mitarbeitenden sondern sind auch wichtig bei Kündigungen und im Zusammenhang mit Leistungen der Sozialwerke. Deshalb regeln die meisten Arbeitgeber im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement, dass der Arbeitnehmer bei Krankheit von mehr als drei Tagen ein Arztzeugnis mitbringen muss.

Der Arbeitgeber hat das Recht, ab dem ersten Tag ein Arztzeugnis zu verlangen, wenn es der Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich ausschliesst. Eine Pflicht zur unaufgeforderten Vorlage eines Arztzeugnisses besteht nur dann, wenn dies im Gesamtarbeitsvertrag oder im Einzelarbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Grundsätzlich gilt, dass der Arbeitnehmer den Beweis für seine Arbeitsunfähigkeit erbringen muss, wenn er daraus Rechte wie z.B. Lohnfortzahlungspflicht wegen Krankheit oder Unfall oder Kündigungsnichtigkeit geltend machen will.

Hat der Arbeitgeber Zweifel an der Richtigkeit eines Zeugnisses, so kann er auf seine Kosten vom Arbeit-

nehmer eine **vertrauensärztliche Untersuchung** verlangen, auch wenn das im Arbeitsvertrag nicht geregelt ist. Ist das Arztzeugnis vom Mitarbeitenden nicht beweiskräftig und verweigert er eine vertrauensärztliche Untersuchung oder zögert er den Vertrauensarztbesuch hinaus, begeht er eine Beweisvereitelung und trägt die Folgen der daraus resultierenden Beweislosigkeit bei Streitigkeiten. Der Arbeitgeber kann dem Mitarbeitenden ausnahmsweise fristlos kündigen, wenn er die vertrauensärztliche Untersuchung verweigert, der Vertrauensarztbesuch im GAV aber vorgesehen ist und er sich auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht untersuchen lässt.

Rückwirkende Arztzeugnisse sind schwierig zu beurteilen, da ein Arzt nur eingeschränkt beurteilen kann, ob die behauptete Arbeitsunfähigkeit tatsächlich vor dem Untersuchung vorgelegen hat. Trotzdem kommen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mit Rückwirkung oft vor, weil sich ein Patient nicht bereits am ersten Krankheitstag vom Arzt untersuchen lässt. In Ausnahmefällen können solche Zeugnisse gerechtfertigt sein.

Unfall und Krankheit können auch nur zu einer **teilweisen Arbeitsunfähigkeit** führen. Wie ist z.B. ein Fall zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer zu 80% arbeitet und infolge einer Krankheit vom Arzt zu 50% arbeitsunfähig geschrieben wird?

Ohne andere Informatio-

nen versteht sich das Zeugnis so, dass sich die tägliche Arbeitszeit um den angegebenen Prozentsatz verkleinert. Doch gibt es dazu keine klaren Regeln; sinnvollerweise enthält das Arztzeugnis entsprechende Hinweise, ob täglich zu einem reduzierten Pensum gearbeitet wird oder ganze Tage nicht zur Arbeit angetreten werden muss. Nötigenfalls muss der Arzt dazu kontaktiert werden.

Bei einer **verspäteten Abgabe** des Arztzeugnisses kann der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung verweigern, bis der Arbeitnehmer den Beweis für seine Arbeitsunfähigkeit mittels des Arztzeugnisses erbringt.

Erscheint ein durch seinen Arzt zu 100% arbeitsunfähig geschriebener Arbeitnehmer zeitweise zur Arbeit, heisst das nicht, dass das Arztzeugnis ungültig ist. Ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis hat nicht immer zur Folge dass alle Arbeiten ausgeschlossen sind. (*Quelle: Roland Müller, AJP, 2010*)■

Unbezahlter Urlaub verlängert die Probezeit nicht

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob die Probezeit durch einen unbezahlten Urlaub um dessen Zeitspanne verlängert werden kann. Dabei ging es um einen Arbeitgeber, der nach dem unbezahlten Urlaub die Mitarbeiterin in der vereinbarten Kündigungsfrist von drei Tagen entliess. Das Bundesgericht hat nun

in letzter Instanz entschieden, dass die Kündigung nichtig ist. Denn laut Gericht darf die Probezeit nicht um die Dauer eines unbezahlten Urlaubs verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist gemäss Arbeitsrecht nur wegen Krankheit, Unfall oder Erfüllung der Militärflicht zulässig. (Quelle: BGE 4A_406/2010 vom 14.10.10) ■

Vergütungszinsen unterliegen der Einkommenssteuer

Der Vergütungszins, den das Steueramt dem Steuerpflichtigen für geleistete Akontozahlungen rückerstattet oder gutschreibt, unterliegt der Einkommenssteuer und muss deklariert werden. (Quelle: Steuerrekurskommission ZH vom 3.9.2010)

Abgrenzung zwischen Arbeitsvertrag und Gesellschafterverhältnis

Wenn Mitarbeiter und Vorgesetzte die Gründung einer Gesellschaft planen, muss klar eine Abgrenzung zwischen Gesellschafterverhältnis und Arbeitsvertrag gemacht werden.

Das Bundesgericht bezeichnet als entscheidendes Unterscheidungskriterium das **Subordinationsverhältnis**.

Anzeichen für eine Subordination sind

- ein fixes und regelmässiges Salär
- die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und von Arbeitswerkzeugen

- die Übernahme des Geschäftsrisikos durch den Arbeitgeber
- der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber
- die Qualifikation des Verhältnisses seitens der Steuer- und Sozialversicherungsbehörden.

Im Gegenzug bestimmen bei der einfachen Gesellschaft die gleichberechtigten Mitglieder, die keinen Anspruch auf ein Salär haben und das Unternehmensrisiko teilen.

(Quelle: BGE 4A_194/2011 vom 5.7.2011) ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 660 89 89
Fax 041 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.